

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Es bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Januar 1890.

N 3.

Inhalt: I. Zoll- und Steuer-Wesen: Entscheidungen in dem Staube über den Befugnisse der Zoll- und Steuerämter: — Beschl. der Reichssteuerämter: — Abänderung des Befugnisse der Ubergangsämtern für Anzeigenerklärungen auf Vererbung Seite 11

2. Reichs- und Provinzial-Verordnungen von Reichs- und Provinzial-Verordnungen: — Beschl. 15
3. Uebersicht: Uebersicht von Reichs- und Provinzial-Verordnungen 13

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Staube über den Befugnisse der Zoll- und Steuerämter.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramt I. zu Witten a. d. Ruhr im Bezirk des Hauptzollamts zu Dortmund die Befugniß zur Abfertigung von Rohablad, welcher mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverkehr eingeht;

dem Steueramt I. zu Simeern im Bezirk des Hauptzollamts zu Kreuznach die Befugniß zur Erhebung von Ubergangsabgaben und zur Erledigung von Ubergangscheinen;

dem Steueramt I. zu Gütersloh im Bezirk des Hauptzollamts zu Witten die allgemeine Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II ausschließlich derjenigen über inländisches Salz;

dem Hauptzollamt zu Oerperomünde die Ermächtigung zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 221, 221a, 222 und die Anmerkung zu 221 und 2 fallenden Waaren zu andern als den höchsten Zollätzen dieser Nummern;

dem Salzsteueramt I. zu Lina-Rönigsborn im Bezirk des Hauptzollamts zu Dortmund die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide für den Wählenschiefer Karl Breume in Lina;

dem Reichszollamt I. zu Egmuchen im Bezirk des Hauptzollamts zu Frankfurt die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über alle diejenigen Waaren, welche bei dem Kaiserlich russischen Zollamt III. Klasse in Wiposda zum Eingange nach Rußland abgerollt werden dürfen, mit der Aufgabe, daß eine Wiederlegung dieser Waaren in Egmuchen zur gegenseitigen Weiterbeförderung nicht stattfinden darf;

dem Hauptzollamt für inländische Gegenstände zu Berlin und seinen hiesigen Abfertigungsstellen die Befugniß zur Anfertigung von Ubergangscheinen über Branntwein und